

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

**Bekanntmachungsbescheinigung:**

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 27.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 27.03.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt  
für die Gemeinde Kampen (Sylt)  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Kampen (Sylt) hat in der Sitzung am 06.02.2017 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet zwischen Inselbahntrasse, beiderseits Krog-  
hooger Wai, Norderheide bis Hans-Hansen-Wai, Ericaweg, Heide-  
weg, Wattweg, Hauptstraße und Kurhausstraße, bestehend aus  
dem Textteil B und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen.  
Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntma-  
chung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle  
Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung von  
diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und  
des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbel-  
weg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden  
Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und  
Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Aus-  
kunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz  
1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-  
schriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vor-  
schriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines  
Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die  
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwä-  
gungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung  
oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1  
BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie  
Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger  
Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungs-  
plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen  
von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich  
ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten lan-  
desrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und  
Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verlet-  
zung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-  
nung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit  
Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter  
Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die  
Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntma-  
chung wird zusätzlich auf der Internetseite [http://www.amtland-  
schaftsynt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html](http://www.amtland-<br/>schaftsynt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html) bereitge-  
stellt.

Sylt, den 24.03.2017

AMT LANDSCHAFT SYLT  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel

